

RS Vwgh 1987/11/9 86/12/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1987

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §25 Abs1 idF 1979/561;

Rechtssatz

Mit den Worten "angemessene Nebentätigkeitsvergütung" bringt das Gesetz ein Äquivalenzprinzip zum Ausdruck, das die Bedachtnahme auf die Bedeutung der Nebentätigkeit, also auf den Inhalt der Leistung, bei der Bemessung der Vergütung zwingend erfordert (Hinweis E 16.6.1986, 85/12/0109, VwSlg 12174 A/1986). Eine Bemessung der Vergütung dergestalt, dass die für die Nebentätigkeit aufgewendete Zeit nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Einstufung des Beamten vergütet wird, ließe die Bedeutung der Nebentätigkeit völlig unberücksichtigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986120136.X01

Im RIS seit

22.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at